

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Spitalgesetz (SpiG); Änderung

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 5. Dezember 2025 bis zum 13. März 2026.

Inhalt

Mit der vorliegenden Änderung des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 soll die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an systemrelevante Listenspitäler mit Standort im Kanton Aargau geschaffen werden, sofern bei den Spitälern erhebliche finanzielle Probleme bestehen, welche die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ernstlich bedrohen (Rettungsschirm).

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Olivier Gerber

Leiter Abteilung Gesundheit

062 835 29 60

olivier.gerber@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Bachstrasse 15

5001 Aarau

E-Mail: abteilung-gesundheit@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- ☐ Privatperson
☒ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation (*nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt*):
FDP.Die Liberalen Aargau

Vorname:
Tobias

Nachname:
Hottiger

E-Mail:
tobias.hottiger@grossrat.ag.ch

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass systemrelevanten Listenspitälern mit Standort im Kanton Aargau Finanzhilfen gewährt werden, wenn erhebliche finanzielle Probleme bestehen, welche die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ernstlich bedrohen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
☐ eher ja
☐ eher nein
☐ nein
☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Wenn ein tatsächlich systemrelevantes Listenspital in eine Situation gerät, in der die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ernstlich bedroht ist, hat der Kanton aufgrund seines verfassungsmässigen Auftrags zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung (§ 41 KV) einzugreifen. Aus Sicht der FDP braucht es dazu aber keine neue Bestimmung im Spitalgesetz. Der Fall KSA hat gezeigt, dass rasche Hilfe möglich ist. Zudem bietet das bestehende Finanzrecht – insbesondere § 17 GAF – bereits heute die Möglichkeit, in sehr dringenden Fällen rasch zu handeln.

Frage 2

Welche Arten von Finanzhilfen erachten Sie als geeignet, um den Zweck der Vorlage zu erfüllen?

Bitte wählen Sie alle Instrumente aus, welche Sie als geeignet erachten:

- ☒ Bürgschaften
☒ Garantien
☒ Darlehen
☒ Aktienkapitalerhöhungen bei kantonseigenen Spitälern
☒ Nicht rückzahlbare Beiträge
☐ Andere (bitte bei Bemerkungen angeben)

Bemerkungen:

Für die FDP sind die entscheidenden Fragen, unter welchen Kriterien und über welchen politischen Prozess ein systemrelevantes Listenspital gerettet werden kann. Sollte man sich unter Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien für die Rettung eines Spitals entscheiden, ist aus Sicht der FDP die Palette an Finanzhilfen so breit wie möglich zu halten, weil jeder Einzelfall anders gelagert sein kann. Es sollte kein Instrument im Vornherein ausgeschlossen werden.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat dafür zuständig sein soll, über die Gewährung von Finanzhilfen an systemrelevante Listenspitäler mit Standort im Kanton Aargau zu entscheiden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Eine Kompetenzverschiebung vom Grossen Rat zum Regierungsrat wird konsequent abgelehnt. Im Gegensatz zum Regierungsrat ist die FDP der Ansicht, dass die Gewährung von Finanzhilfen keine rein technische Vollzugsmassnahme ist. Die vorgeschlagenen Kriterien zur Systemrelevanz erhalten einigen Ermessensspielraum. Zudem handelt es sich bei der Gewährung von Finanzhilfen in dreistelliger Millionenhöhe um Entscheidungen mit erheblicher Tragweite. Deshalb ist eine Umgehung des Grossen Rats sowie des Volks (Referendumsmöglichkeit) aus Sicht der FDP nicht opportun.

Frage 4

Im Rahmen der Änderung des Spitalgesetzes soll der Regierungsrat ermächtigt werden, zur Finanzierung allfälliger Finanzhilfen für systemrelevante Listenspitäler mit Standort im Kanton Aargau fremde Gelder bis zum Betrag von 1 Milliarde Franken aufzunehmen. Stimmen Sie diesem Höherverschuldungskompetenz zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Falls nein oder eher nein: Welchen Betrag erachten Sie als angemessen?

[Text]

Bemerkungen:

Der Betrag von 1 Milliarde Franken ist willkürlich. Es gibt keine finanzrechtliche Bestimmung, aus der er sich herleiten lässt. Unabhängig davon lehnt die FDP eine Kompetenzverschiebung vom Grossen Rat zum Regierungsrat entschieden ab (vgl. Antwort auf Frage 3).

Schlussbemerkungen:

Der Regierungsrat trägt als Vertreter des Eigentümers bei den Spitälern im Besitz des Kantons eine politische Mitverantwortung, auch wenn er nicht in die operative Führung eingreifen kann. Aufgrund der Mehrfachrolle des Kantons (Eigentümer, Regulator, Hauptfinanzierer und Leistungsbesteller) ist der Regierungsrat deshalb schon grundsätzlich in einer schwierigen Situation. Noch heikler wird es, wenn eines dieser Spitäler ungeplante finanzielle Unterstützung durch den Kanton beantragt.

Die FDP bittet den Regierungsrat höflich, in der Botschaft zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

- Wenn zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der vorgeschlagenen Kriterien der Systemrelevanz entschieden würde: Welche Spitäler im Aargau sind aktuell systemrelevant?

- Wie hoch wird das Risiko juristischer Klagen eingeschätzt, wenn ein Spital gerettet wird, ein anderes aber nicht? Wird dieses Risiko als höher erachtet, wenn der Entscheid über die Rettung eines Spitals in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Regierungsrats liegt?

- § 15d Abs. 3: Inwieweit kann der Regierungsrat bei Spitälern, die nicht im Besitz des Kantons sind, die Finanzhilfe überhaupt an Bedingungen und Auflagen knüpfen? Welche Instrumente stehen ihm dabei zur Verfügung?

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen